

Gemeinde Ensdorf

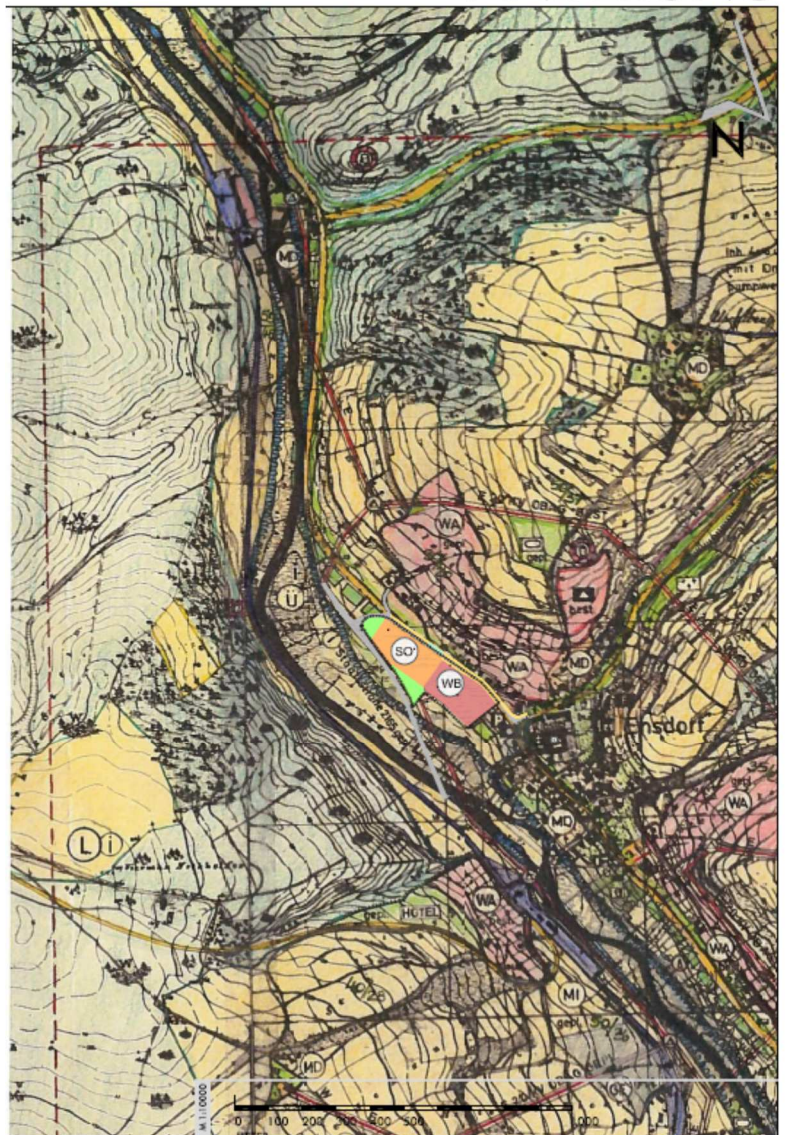
Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bauleitplanung der Gemeinde Ensdorf

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dienstleistungszentrum Don Bosco“

Der Gemeinderat Ensdorf hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dienstleistungszentrum Don Bosco“ nach § 1 und 5 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

ÄNDERUNG



Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umschließt die Fl.-Nrn. (* = Teilfläche): 208/3, 223/3, 223/7, 223/15*, 445/18*, jeweils Gemarkung Ensdorf.

Der Gemeinderat hat die Änderung des Flächennutzungsplans 2019 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dienstleistungszentrum Don Bosco" am 25.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 08.05.2019 unter Az.: BP2019009 erteilt und wird hiermit gem. § 6. Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Im Zuge des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes, im Bereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dienstleistungszentrum Don Bosco“, bestehend aus einem Lageplan und der Begründung mit Umweltbericht i.S. § 2 a BauGB bei der Gemeinde Ensdorf im Rathaus, Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam (vergl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ensdorf, den 05.10.2021

an die Amtstafeln am: 06.10.2021

Hans Ram
1. Bürgermeister

abgenommen am: